

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RU190021-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende,
Oberrichter lic. iur. A. Huizinga und Ersatzoberrichter Dr. M. Nietlispach
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Beschluss vom 7. Mai 2019

in Sachen

A._____, Dr.,
Kläger und Beschwerdeführer

gegen

B._____ AG in Liquidation,
Beklagte und Beschwerdegegnerin
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **arbeitsrechtliche Forderung**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Friedensrichteramtes der Stadt
Zürich, Kreise 1 + 2, vom 6. März 2019 (GV.2016.00431/SB.2019.00108)**

Erwägungen:

1. a) Am 29. September 2016 reichte der Kläger beim Friedensrichteramt Kreise 1+2 der Stadt Zürich (Vorinstanz) ein Schlichtungsgesuch für eine arbeitsrechtliche Forderung von Fr. 70'000.-- brutto nebst Zins und Kostenfolgen ein (Urk. 1). Infolge Konkursöffnung über die Beklagte am 18. Oktober 2016 (vgl. Urk. 7) sistierte die Vorinstanz das Verfahren mit Verfügung vom 4. November 2016 (Urk. 8). Mit E-Mail vom 25. Februar 2019 setzte die Vorinstanz dem Kläger eine Frist zur Stellungnahme, ob er die Klage zurückziehen oder das Verfahren fortsetzen wolle; ohne Stellungnahme werde vom Klagerückzug ausgegangen (Urk. 20). Mit Verfügung vom 6. März 2019 schrieb die Vorinstanz das Verfahren als durch vorbehaltlosen Klagerückzug erledigt ab (Urk. 21 = Urk. 25).

b) Hiergegen erhob der Kläger am 6. April 2019 (Datum des Poststempels) fristgerecht (Urk. 23) Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 24):

- "1. Die obgenannte Verfügung sei aufzuheben und das Verfahren sei fortzusetzen.
2. Die Gerichtsgebühr sei aufzuheben oder allenfalls der beklagten Partei zu überbinden.
3. Sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang sind der beklagten Partei zu überbinden, sofern sie nicht aufgehoben werden."

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. a) Die Vorinstanz erwog sinngemäss, mit E-Mail vom 25. Februar 2019 habe sie den Kläger aufgefordert, ihr innert Frist mitzuteilen, ob er die Klage zurückziehen oder das Verfahren fortsetzen wolle; ohne Stellungnahme werde vom Klagerückzug ausgegangen (vgl. Urk. 20). Innert Frist habe sich der Kläger nicht gemeldet. Die Vorinstanz schrieb demgemäss ihr Verfahren als durch Klagerückzug erledigt ab (Urk. 25).

b) Der Kläger macht mit seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, entgegen den Erwägungen der Vorinstanz sei weder am 25. Februar 2019 noch früher oder später eine solche E-Mail bei seiner aktuellen Mailadresse eingegangen. Er habe in seinem bisherigen Leben mehrere Mailadressen gehabt; eventuell sei eine veraltete Mailadresse verwendet worden (Urk. 24).

3. a) Soweit sich die Beschwerde des Klägers gegen die vorinstanzliche Abschreibung des Schlichtungsverfahrens richtet, ist die Beschwerde kein zulässiges Rechtsmittel. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann gegen die auf einer Parteierklärung beruhende Abschreibungsverfügung kein Rechtsmittel ergriffen werden, sondern kann nur die betreffende Parteierklärung als solche (einzig) mit einer Revision angefochten werden (BGE 139 III 133). Insoweit kann damit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

b) Ein Revisionsgesuch ist sodann nicht bei der Rechtsmittelinstanz, sondern bei derjenigen Behörde einzureichen, bei der zuletzt über die Sache verhandelt wurde bzw. verhandelt worden wäre und bei der die fragliche Parteierklärung eingereicht wurde (BK ZPO-Sterchi, Art. 328 N 7; zustimmend Schwander, DIKE-Komm. ZPO, Art. 328 N 20; Obergericht Zürich, Beschluss vom 27. März 2019, RU190018-O, E. 2). Ein Revisionsgesuch wäre damit bei der Vorinstanz einzureichen.

c) Zwecks Vermeidung prozessualer Leerläufe ist die Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass eine Fristansetzung mittels gewöhnlicher (unsigned) E-Mail keine gesetzliche Zustellungsform darstellt (vgl. Art. 139 ZPO). Ob eine Säumnis nach einer Fristansetzung als genügende Parteierklärung im Sinne von Art. 208 Abs. 1 ZPO betrachtet werden kann, braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden, erscheint aber fraglich (vgl. Honegger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 208 N 4).

d) Soweit sich die Beschwerde des Klägers gegen die vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen richtet, ist sie zwar an sich zulässig. Die Beschwerdeschrift enthält dazu jedoch entgegen der Begründungsanforderung (Art. 321 Abs. 1 ZPO) kein Wort der Begründung, weshalb auch inso-

weit – und damit vollumfänglich – auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Der Beschwerde wäre diesbezüglich aber auch bei einem Eintreten kein Erfolg beschieden gewesen, denn solange die Verfahrensabschreibung zufolge Rückzug besteht, entspricht die Kostenaufgabe an die klagende Partei dem Gesetz (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4. a) Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 70'000.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 3 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 250.-- festzusetzen.

b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Kläger zufolge seines Unterliegens, der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 250.-- festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Kläger auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage des Doppels von Urk. 24 und 26, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 70'000.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 7. Mai 2019

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:

sf